

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Rolle der Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung hinsichtlich des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung hinsichtlich der anwendungsbezogenen Empfehlungen und/oder Richtlinien zur Nutzung der deutschen Sprache in Landesbehörden und Ministerien

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung vom 26. März 2021 hinsichtlich geschlechtergerechter Schreibung für ihre eigene Kommunikation bewertet und umsetzt;
2. für wie verbindlich sie diese Empfehlung für ihre eigene Kommunikation erachtet;
3. inwieweit sie die Rolle des Rates für deutsche Rechtschreibung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Empfehlungen desselben hinsichtlich des Amtlichen Regelwerks der deutschen Sprache in der schriftlichen Kommunikation von Ministerien und Landesbehörden durch- und umsetzt.

21.9.2022

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat im März 2021 erneut bekräftigt, dass er Asteriske (sog. Gender-Sternchen), Unterstriche, Doppelpunkte oder andere verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern zu diesem Zeitpunkt nicht zur Aufnahme in das Amtliche Regelwerk der deutschen Sprache empfiehlt. Der Antrag soll erfragen, wie konsequent die Landesregierung auf die Einhaltung des Amtlichen Regelwerks der deutschen Sprache hinwirkt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. November 2022 Nr. IM1-0213.3-5/1/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit allen Ministerien zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung vom 26. März 2021 hinsichtlich geschlechtergerechter Schreibung für ihre eigene Kommunikation bewertet und umsetzt;*
- 2. für wie verbindlich sie diese Empfehlung für ihre eigene Kommunikation erachtet;*
- 3. inwieweit sie die Rolle des Rates für deutsche Rechtschreibung hinsichtlich der Verbindlichkeit der Empfehlungen desselben hinsichtlich des Amtlichen Regelwerks der deutschen Sprache in der schriftlichen Kommunikation von Ministerien und Landesbehörden durch- und umsetzt.*

Zu 1. bis 3.:

Die Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung wirkt für den Bereich der Kommunikation der Landesbehörden auf die Einhaltung des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung und der Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung hin.

Hierbei ist als Ausgangspunkt die Regelung des § 23 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zu sehen. Danach ist für die Verwaltung festgelegt, dass die Amtssprache Deutsch ist, das heißt, dass die Behörden verpflichtet sind, alle amtlichen Äußerungen gegenüber anderen Hoheitsträgern, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in deutscher Sprache vorzunehmen.

Sie legt jedoch nicht unmittelbar fest, beispielsweise durch einen Verweis auf ein konkretes Regelwerk, wie die Orthografie der deutschen Sprache auszugestaltet ist oder welche Anforderungen an die Verständlichkeit der Rechts- bzw. Verwaltungssprache zu stellen sind. Erst durch das Organisationsrecht wird konkret festgelegt, welche Regeln der Rechtschreibung anzuwenden sind. Das Amtliche

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung stellen kein Organisationsrecht in diesem Sinne dar. Für die verbindliche Umsetzung in der Rechts- und Verwaltungssprache bedarf es grundsätzlich entsprechenden Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften.

Dementsprechend existiert für die *Rechtssprache* in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2021 (GABl. 2022 S. 3) geändert worden ist.

Gemäß Nummer 4.2.1 der VwV Regelungen sollen Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen (Regelungen) kurz und aus sich heraus verständlich sein. Näheres bestimmt die Anlage 1 (Regelungsrichtlinien) der VwV Regelungen, die unter deren Nummer 1.6 Festlegungen zur Gesetzes- bzw. Rechtssprache trifft. In Nummer 1.6.5 der Regelungsrichtlinien sind im Einklang mit den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung vom 26. März 2021 insbesondere grundlegende Festlegungen getroffen, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache zum Ausdruck zu bringen. Vorrangig soll dies durch geschlechtsneutrale Formulierungen wie geschlechtsneutrale Substantive, Adjektive oder Adverbien, Substantivierungen im Plural, die Verwendung des Passivs oder des Fragepronomens „wer“ geschehen. Dagegen sind Schreibungen mit großem „I“ inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich oder mit Klammer nicht erlaubt.

Die Einhaltung der vorgenannten Festlegungen ist auch gewährleistet. So sind Regelungsentwürfe nach Nummer 5.1.3 der VwV Regelungen im federführenden Ministerium von einer fachlich unabhängigen Stelle darauf zu prüfen, ob unter anderem die Vorgaben der Regelungsrichtlinien eingehalten wurden. Nach Nummer 5.2.2 der VwV Regelungen werden Gesetze und Rechtsverordnungen zudem durch den Normenprüfungsausschuss nochmals überprüft.

Zur *Verwaltungssprache* bestehen zwar keine speziellen verbindlichen Vorgaben der Landesregierung. Die Landesbehörden orientieren sich allerdings hinsichtlich der geschlechtergerechten Schreibung grundsätzlich an den Vorgaben zur Rechtssprache. Insbesondere in der Kommunikation innerhalb der Behörden kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass von diesen Grundsätzen in Einzelfällen abgewichen wird, so werden etwa in der Kommunikation in sozialen Netzwerken aufgrund der mediumsbedingt oftmals vorhandenen Zeichenbegrenzung zuweilen auch verkürzte Formen, beispielsweise das Gender-Sternchen, zuweilen verwendet.

Abschließend ist in Übereinstimmung mit dem Rat festzustellen, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Dies ist allerdings eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung die Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache insgesamt weiter beobachten und berücksichtigen, insbesondere auch zum gesetzlich anerkannten dritten Geschlecht, für das noch keine Empfehlungen für einen entsprechenden Sprachgebrauch bestehen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen